

Die außergerichtliche Klärung von Behandlungsfehlern

Häufig schrecken Patienten vor einer Klärung möglicher Behandlungsfehler zurück, weil sie sich für langwierige Prozesse nicht stark genug fühlen oder hohe Kosten scheuen. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten einer außergerichtlichen Klärung:

Gutachter- und Schlichtungsstellen der Landesärztekammern

Die bei den Landesärztekammern eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen klären auf Antrag den Behandlungsfehlervorwurf. Die Antragsformulare und Hinweise zum Verfahren sind im Internet veröffentlicht.

Die Vorteile: Das Verfahren ist kostenfrei. Darüber hinaus wird die Verjährung gegenüber den Beteiligten des Gutachterverfahrens gehemmt. Soweit die Gütestelle einen Behandlungsfehler feststellen kann, ist eine Klärung und Regulierung meist schon im vorprozessualen Stadium möglich. So lassen sich langwierige Gerichtsprozesse häufig verhindern.

Die Nachteile: Problematisch ist jedoch der Zeitverlust, der mit der langen Verfahrensdauer verbunden ist. Die Verfahren vor den Gütestellen dauern teilweise bis zu 15 Monate und länger. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Gegenseite bei Vorliegen eines für den Patienten nachteiligen Gutachtens auf dieses Gutachten beruft. Es handelt sich bei den Entscheidungen der Gutachterkommission und Schlichtungsstellen zwar nicht um rechtsverbindliche Entscheidungen, dennoch können die Beteiligten das Ergebnis des Gutachtens später vor Gericht verwenden.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

Wer Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, kann über die Krankenkasse den medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) einschalten.

Die Vorteile: Der MDK erstellt ebenfalls kostenfrei Sachverständigengutachten zur Klärung des Behandlungsfehlers. Zu beachten ist hier jedoch, dass die Qualität der Gutachten sehr unterschiedlich ist.

Die Nachteile: Anders als bei den Verfahren vor den Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen tritt hier keine verjährungshemmende Wirkung ein. Auch eine Klärung durch den MDK kann eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

Einholung eines Privatgutachtens

Nicht zuletzt kann natürlich auch ein Privatgutachten eingeholt werden.

Die Vorteile: Privatgutachten werden in der Regel kurzfristig erstellt. Die Qualität des Gutachtens lässt sich durch eine sorgfältige Auswahl des Sachverständigen ebenfalls beeinflussen.

Die Nachteile: Für den Patienten entstehen zusätzliche teilweise auch sehr hohe Kosten. Das privat eingeholte Gutachten hat vor Gericht keine Beweiskraft.

Ergebnis:

Häufig lassen sich im Vorfeld langwierige und kostenträchtige Gerichtsverfahren vermeiden. Wird der Behandlungsfehler außergerichtlich durch einen Sachverständigen bestätigt, werden die Ansprüche des Patienten meist anerkannt oder es besteht zumindest die Möglichkeit, den Streit im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs beizulegen. Wichtig ist jedoch, dass die außergerichtliche Klärung nicht zu einer Verzögerung, einem Beweismittelverlust oder sogar zu einer Verjährung berechtigter Ansprüche führt. Hier ist eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall besonders wichtig.